





Checkliste KWG

für Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG

 **Achtung:** Dieser Schritt wird nur durchgeführt, wenn Sie weitere Gefahren für das Kind ausschließen können.

 **Achtung:** Ihr Verfahren endet mit der Information an das Jugendamt.

 Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen. ^①

 Dokumentieren Sie jeden Schritt Ihrer Entscheidung so genau wie möglich.

1. Erkennen und Beraten

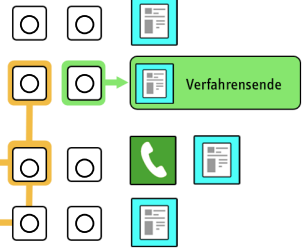
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.

Ich habe mich im Team/Kinderschutzgruppe dazu beraten. Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung bleiben bestehen.

Wenn Ja: Ich habe von meinem Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Gebrauch gemacht. ^①

Wenn Ja: Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert.

Ja/Nein



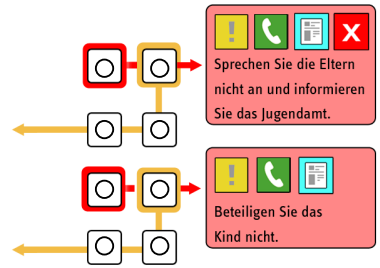
2. Erörterung der Situation

Erhöhe ich die **Gefährdung** für das Kind/den Jugendlichen, wenn ich die **Eltern**^② in die Gefährdungseinschätzung einbeziehe?

Wenn Nein: Ich erörtere die Situation mit den Eltern.

Erhöhe ich die **Gefährdung** für das Kind/den Jugendlichen, wenn ich das **Kind** an der Gefährdungseinschätzung beteilige?

Wenn Nein: Ich beteilige das Kind.



3. Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen

Den **Eltern Hilfen** anzubieten erhöht die Gefährdung für das Kind.

Dem **Kind Hilfen** anzubieten erhöht die Gefährdung.

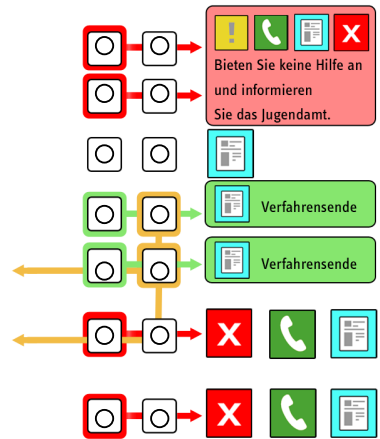
Ich als Verantwortliche*r kann der Familie Hilfen aus meinem System anbieten bzw. auf Hilfen anderer verweisen. ^③

Die angebotenen/empfohlenen Hilfen sind ausreichend und wirksam.

1). **Wenn Nein:** Ich kann alternative Hilfen anbieten oder darauf verweisen.

2). **Wenn Nein:** Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann, reichen nicht aus oder ich bin unsicher, ob sie wirken.

Die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage Hilfen, die ich anbiete oder auf die ich verweisen kann, anzunehmen oder umzusetzen.



4. Information an das Jugendamt, die Polizei

Ich habe das Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte schriftlich informiert und eine Empfangsbestätigung entgegen genommen.

Aufgrund akuter Gefährdung habe ich das Jugendamt und ggf. die Polizei informiert. ^④

Ich habe die Eltern über meine Schritte informiert.

Ich habe das Kind über meine Schritte informiert.



insoweit erfahrene Fachkraft - Beratung zur Gefährdungseinschätzung und Hilfsangeboten:

Name: Tel: Mail:

Hinweis: Zur Beratung steht auch die "Medizinische Kinderschutzhotline" (0800-19 210 00) zur Verfügung.
^① Den Kontakt zu einer insoweit erfahrene Fachkraft erhalten Sie über Ihr örtliches Jugendamt.
^② Der Begriff Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten des jungen Menschen und meint damit u. a. auch zeitweilig Erziehungsbeauftragte, wie Lebenspartner*innen, Großeltern, Heimerzieher*innen, Ergänzungspfleger*innen oder Vormünder*innen.
^③ Lassen Sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft auch zu geeigneten Hilfeformen vor allem der Jugendhilfe und den entsprechenden Hilfsangeboten in Ihrem Umfeld informieren.
^④ Bei akuter Gefährdung ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Bei Gefahr für Leib und Leben informieren Sie zudem die Polizei.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 34 Strafgesetzbuch (StGB)

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 StGB

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.